

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.719.029

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12608/J-NR/2022

Wien, am 02. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Oktober 2022 unter der Nr. **12608/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Barrierefreiheit im BMJ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- 1. *Sind derzeit bereits alle Gebäude Ihres Ressorts barrierefrei gestaltet?*
  - a. *Falls nein, welche Gebäude sind derzeit noch nicht barrierefrei gestaltet und warum nicht?*
  - b. *Falls nein, wann wird hier Barrierefreiheit hergestellt?*
- 2. *Ist die Barrierefreiheit in den Gebäuden Ihres Ressorts komplett ohne fremde Hilfe gewährleistet?*
  - a. *Falls nein, in welchen Bereichen ist fremde Hilfe notwendig?*
  - b. *Gibt es hier Änderungspläne damit das Betreten auch ohne fremde Hilfe möglich ist?*

Das Bundesministerium für Justiz Zentralstelle ist in drei Gebäuden untergebracht:

- Palais Trautson

- Kirchberggasse 33
- Volksgartenstraße 3

In der historischen und denkmalgeschützten Gebäudesubstanz des Palais Trautson ist eine völlige Barrierefreiheit aufgrund von Höhensprüngen nicht umzusetzen. Die Zugänge zur Bundesministerin, den Festsälen, der Post- und Einlaufstelle und dem Besprechungszimmer 553 wurden für mobilitätseingeschränkte und sehschwache Personen mit Leitsystemen und technischen Einrichtungen ausgestattet. Für weitere Bereiche des Palais Trautson besteht für mobilitätseingeschränkte Personen die Möglichkeit zur Nutzung eines batteriebetriebenen Raupenfahrzeugs. Als barrierefreie Anlaufstelle im Palais Trautson wurde die Sicherheitszentrale beim Eingang definiert. Die Mitarbeiter:innen des Sicherheitsdienstes unterstützen alle Personen, die einen barrierefreien Zugang zur Zentralstelle benötigen.

Das Gebäude Kirchberggasse 33 ist komplett barrierefrei erreichbar.

Das Gebäude Volksgartenstraße 3 ist nicht alleine barrierefrei erreichbar, da bis zum Lift mehrere Stiegen führen. Bei Bedarf steht ein batteriebetriebenes Raupenfahrzeug zur Verfügung.

**Zur Frage 3:**

- *Gibt es in Ihrem Ressort Formulare in leichter Sprache?*
  - a. *Falls ja, für welche Bereiche?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*

§ 53 Geo legt – sowohl im Straf- als auch im Zivilbereich – eine klare und kurze Ausdrucksweise des Gerichtes fest. Es muss bei Verkündung von Entscheidungen, Darlegung der Entscheidungsgründe und bei der Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen darauf Bedacht genommen werden, dass das Verkündete von den Beteiligten verstanden wird. In schriftlichen Erledigungen sind entbehrliche Fremdwörter zu vermeiden; diese müssen vielmehr verständlich sein und nur übliche und allgemein verständliche Abkürzungen enthalten. Für Staatsanwaltschaften besteht diese Pflicht sinngemäß auf Grundlage des § 2 DV-StAG. Neben diesen allgemeinen Vorgaben legt die StPO – in Umsetzung von Sekundärrecht – gesetzlich präzisere Pflichten fest:

Mit dem Strafprozessänderungsgesetz 2013 erfolgte die verfahrensrechtliche Umsetzung der Vorgaben zweier Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates, und zwar der

RL 2010/64/EU<sup>1</sup> und der RL 2012/13/EU<sup>2</sup> in der StPO, die beide die Verbesserung der Rechtsstellung der Beschuldigten bzw. Angeklagten durch Information über die ihnen zustehenden Verfahrensrechte in einer für diese verständlichen Sprache sowie auf eine verständliche Art und Weise, unter Berücksichtigung besonderer persönlicher Bedürfnisse, zum Ziel haben. Mit dem Strafprozessänderungsgesetz I 2016 erfolgte die Umsetzung der RL 2012/29/EU<sup>3</sup>, die die Verbesserung der Rechtsstellung von Opfern zum Ziel hat (verständliche Informations- und Verständigungsrechte sowie darüber hinausgehende spezifischere Rechte bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Opfers).

Konkret sieht etwa § 50 Abs. 2 StPO (Rechtsbelehrung) vor, dass die Rechtsbelehrung in einer Sprache, die der Beschuldigte versteht, und in einer verständlichen Art und Weise zu erteilen ist, wobei besondere persönliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind; dies gilt etwa bei einer Festnahme (vgl. § 171 Abs. 4 StPO). Durch den Verweis auf § 50 Abs. 2 StPO in § 70 Abs. 1 letzter Satz StPO wird klargestellt, dass das Opfer über seine Rechte in einer Sprache, die es versteht, und in einer verständlichen Art und Weise unter Berücksichtigung seiner persönlichen Bedürfnisse zu informieren ist. § 56 Abs. 7 StPO (Übersetzungshilfe) sieht vor, dass ein Dolmetscher für die Gebärdensprache beizuziehen ist, wenn der Beschuldigte gehörlos oder stumm ist, sofern sich der Beschuldigte in dieser verständigen kann. Andernfalls ist zu versuchen, mit dem Beschuldigten schriftlich oder auf andere geeignete Art, in der sich der Beschuldigte verständlich machen kann, zu verkehren. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für Opfer (vgl. § 66 Abs. 1 Z 5, § 66a Abs. 2 Z 1a). § 164 StPO (Vernehmung des Beschuldigten) gewährleistet, dass Fragen an den Beschuldigten deutlich und klar verständlich sein müssen; sie dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig oder verfänglich sein. Diese – bloß beispielhaft genannten – Regelungen sind im Rahmen eines Strafverfahrens zu beachten und einzuhalten.

Im Rahmen der Umsetzung der genannten Richtlinien und zur Umsetzung im Rahmen der genannten Strafprozessänderungsgesetze hat das Bundesministerium für Justiz darüber hinaus, um den Übersetzungsaufwand für immer wiederkehrende Inhalte (Rechtsmittelbelehrungen, Standardtextbausteine und Ladungsformulare) zu reduzieren und die Praxis zu vereinfachen, diese Inhalte in die gängigsten Sprachen übersetzt und im

---

<sup>1</sup> RL 2010/64/EU vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren.

<sup>2</sup> RL 2012/13/EU vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren.

<sup>3</sup> RL 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

Intranet angeboten.<sup>4</sup> Die Gestaltung solcher Inhalte, die sich überwiegend an nicht rechtskundige Bürger:innen richten, ist vom Bemühen getragen, möglichst einfach, allerdings auch vollständig, alle Informationen und Belehrungen zu gestalten.

Neben den erwähnten Formblättern, die Informationen, Rechtsmittelbelehrungen, Standardtextbausteine oder Ladungsformulare enthalten, die stets auf Aktualität geprüft und angepasst werden, werden allgemeine Broschüren oder Folder den betroffenen Bürger:innen zur Verfügung gestellt, so etwa der Folder Hass im Netz, der in einfacher Sprache verfasst, graphisch unterstützt und zielgruppenbezogen gestaltet wurde. Dieser ist auf der Homepage des BMJ online zugänglich (<https://www.bmj.gv.at/themen/gewalt-im-netz.html>). Dies gilt ebenso für die Broschüre „Schöffen und Geschworene in Österreich“, die aktualisiert in je einen Leitfaden für Geschworene und einen Leitfaden Schöffinnen und Schöffen umgestaltet wurde. Dadurch soll primär gewährleitet werden, dass Laienrichter:innen Informationen erhalten, die sie kurz und verständlich auf ihre Tätigkeit in der Rechtsprechung vorbereiten.

Daneben wird die Barrierefreiheit über Instrumente der Justiz-Servicecenter bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften hergestellt (§ 47b GOG), die insbesondere zur Behandlung von einfachen und rasch zu erledigenden Ansuchen und Auskünften von Beteiligten zuständig sind.

Im allgemeinen Zivilverfahrensrecht wird versucht, Barrierefreiheit über Instrumente der (gesetzlichen oder gewillkürten) Vertretung und differenzierte Regeln über allgemeine und spezielle Anleitung und Belehrung durch Entscheidungsorgane zu gewährleisten. Für alle Menschen können Zivilverfahren, die Rechtssprache und das Verfahrensrecht eine Herausforderung darstellen; deshalb gibt es auch für alle Menschen Regelungen über Vertretungspflicht, die Möglichkeit, sich auch darüber hinaus vertreten zu lassen, und auf die Umstände des Einzelfalls abgestimmte Anleitungen und Belehrungen durch die Entscheidungsorgane.

---

<sup>4</sup> Kundmachung im Justiz-Intranet am 10. 11. 2014 samt Anhängen, nämlich jener fremdsprachlichen Formulare und Texte, die bereits im Intranet zur Verfügung stehen und idR als Übersetzungshilfe als pdf-Anhang im Wege der VJ [mit-]abgefertigt werden können; vgl. *Danzl, Geo.9 § 53* (Stand 10.1.2021, rdb.at) Rz. 5.

Im Bereich des Erwachsenenschutzrechts wurden Broschüren in leichter Sprache vorbereitet bzw. durch eine externe Firma erstellt (siehe Erwachsenenschutz (justiz.gv.at)).

Die vom Bundesministerium für Justiz mit Verordnung eingeführten Formblätter für das Exekutionsverfahren werden so gestaltet, dass die Parteien sie leicht und sicher verwenden können (§ 435 EO). In leichter Sprache wurde der Rechtsprechung ein Hinwestext für Parteien im Falle der Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung gestellt, der die Rechtsfolgen erklärt und Informationen zum weiteren Vorgehen enthält. Auch die Informationen zur Gewaltpräventionsberatung, die vom Gericht mit der einstweiligen Verfügung dem Antragsgegner übermittelt werden können, sind in einfacher Sprache formuliert.

**Zur Frage 4:**

- *Gibt es bei Vorträgen einen Gebärdendolmetscher, sodass auch gehörlose Personen teilnehmen können?*
  - a. Falls ja, bei welchen Veranstaltungen seit Beginn der Legislaturperiode war dies der Fall?*
  - b. Falls nein, warum nicht?*

Bei Veranstaltungen, Vorträgen und dergleichen kann bei Bedarf eine Gebärdendolmetscher:in angefordert werden.

**Zur Frage 5:**

- *Inwiefern ist derzeit die Barrierefreiheit der Website Ihres Ressorts gewährleistet?*
  - a. Falls diese nicht ausreichend gewährleistet ist, welche Maßnahmen planen Sie hier konkret und wie ist der konkrete Zeitplan?*

Das Web-Zugänglichkeits-Gesetz ist auf die Website des BMJ anwendbar, sodass die durch dieses Gesetz vorgegebenen technischen Anforderungen bestmöglich umgesetzt sowie laufend überprüft werden.

**Zur Frage 6:**

- *Welche andere Maßnahmen setzen Sie, um die Barrierefreiheit Ihrem Ressort zu gewährleisten?*

Im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz ist eine Begehung mit dem Behindertenrat geplant, um die durchgeführten Maßnahmen zu evaluieren und gegebenenfalls weitere Verbesserungen vornehmen zu können.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

